

RS OGH 1990/9/27 7Ob625/90, 6Ob573/92, 3Ob549/92 (3Ob550/92), 6Ob553/93, 4Ob321/97b, 1Ob191/01x, 1Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.09.1990

Norm

UVG §4 Z1

UVG §7 Abs1 Z1

UVG §11 Abs2

Rechtssatz

Der bloße Hinweis auf eine Konkurseröffnung reicht zur Glaubhaftmachung des Vorliegens der Voraussetzung für die Gewährung von Vorschüssen im Hinblick auf § 5 KO (Überlassung bzw Gewährung jener Mittel, die zu einer bescheidenen Lebensführung unerlässlich sind) nicht hin.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 625/90
Entscheidungstext OGH 27.09.1990 7 Ob 625/90
- 6 Ob 573/92
Entscheidungstext OGH 27.08.1992 6 Ob 573/92
Veröff: ÖVA 1993,29
- 3 Ob 549/92
Entscheidungstext OGH 27.08.1992 3 Ob 549/92
Vgl auch
- 6 Ob 553/93
Entscheidungstext OGH 17.06.1993 6 Ob 553/93
- 4 Ob 321/97b
Entscheidungstext OGH 28.10.1997 4 Ob 321/97b
Auch
- 1 Ob 191/01x
Entscheidungstext OGH 17.08.2001 1 Ob 191/01x
Vgl aber; Beisatz: Begründete Bedenken gegen das Weiterbestehen einer bereits titulierten Unterhaltsschuld nach materiellrechtlichen Kriterien sind nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Unterhaltsschuldners in geradezu typischer Weise dann gerechtfertigt, wenn sich der Unterhaltstitel auf monatliche Leistungen bezieht,

die das zur Finanzierung einer bescheidenen Lebensführung erforderliche Maß übersteigen. (T1); Veröff: SZ 74/138

- 1 Ob 38/02y

Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 38/02y

Vgl aber; Beisatz: "Begründete Bedenken" nach § 7 Abs 1 Z 1 UVG dahin, dass die titulierte Unterhaltsschuld von der gesetzlichen Unterhaltpflicht zufolge einer wesentlichen Änderung der Umstände abweicht, können nach der Aktenlage auch ohne die Ergebnisse eines Ermittlungsverfahrens bestehen, weil derartige Bedenken schon allein durch die Tatsache der Konkurseröffnung über das Vermögen des Unterhaltsschuldners erweckt werden könnten. Umgekehrt ist aber auch nach Konkurseröffnung eine nach typischen - also für den Regelfall geltenden - Voraussetzungen beurteilbare Sachlage denkbar, bei der "begründete Bedenken" gegen das gänzliche bzw teilweise Weiterbestehen der titulierten Unterhaltsschuld nach materiellrechtlichen Kriterien im Allgemeinen (noch) nicht aufgeworfen werden. (T2)

- 1 Ob 242/02y

Entscheidungstext OGH 28.10.2002 1 Ob 242/02y

Vgl aber; Beis wie T1

- 10 Ob 1/08g

Entscheidungstext OGH 26.06.2008 10 Ob 1/08g

Vgl aber; Beisatz: Nach nunmehr ständiger Rechtsprechung bestehen bei Einleitung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Unterhaltpflichtigen regelmäßig begründete Bedenken im Sinn des § 7 Abs 1 Z 1 UVG, wobei die Eröffnung eines Schuldenregulierungsverfahrens der Konkurseröffnung gleichzuhalten ist. (T3)

- 10 Ob 60/09k

Entscheidungstext OGH 29.09.2009 10 Ob 60/09k

Vgl auch; Beisatz: Der Abschluss eines Zahlungsplans ist für sich allein nicht geeignet, Bedenken am Bestehen der Unterhaltpflicht im Sinn des § 7 Abs 1 UVG hervorzurufen. (T4)

- 10 Ob 46/09a

Entscheidungstext OGH 20.10.2009 10 Ob 46/09a

Vgl auch; Beis abweichend T3: Der vom Rechtsmittelwerber zitierte Rechtssatz, wonach bei Einleitung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Unterhaltpflichtigen regelmäßig begründete Bedenken iSd § 7 Abs 1 Z 1 UVG bestehen (RIS-Justiz RS0076080) erweist sich als überholt. (T5)

- 10 Ob 3/10d

Entscheidungstext OGH 09.02.2010 10 Ob 3/10d

Vgl auch; Beis ähnlich wie T5; Beisatz:

- 1 Ob 160/09z

Entscheidungstext OGH 05.05.2010 1 Ob 160/09z

Verstärkter Senat; Vgl auch; Beis gegenteilig wie T3; Beis wie T4; Veröff: SZ 2010/48

- 10 Ob 40/14a

Entscheidungstext OGH 15.07.2014 10 Ob 40/14a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0076082

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at